



23. Gesundheitspflege- Kongress

7. und 8. November 2025

Radisson Blu Hotel Hamburg

Der Pflegegipfel des Nordens!

Pflege am Wendepunkt: Gesetzliche Neuerungen und ihre Konsequenzen

Prof. Dr. Uta Gaidys



Gliederung

- Hergang
- Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung
- Gesetzes zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege
- ANP Gesetz
- Fazit

Hergang

Jahr	Gesetz / Reform	Zentrale Inhalte und Bedeutung
1957	Krankenpflegegesetz (KrPflG)	Erstes bundeseinheitliches Gesetz zur Regelung der Ausbildung und Berufsbezeichnung in der Krankenpflege. Einführung einer dreijährigen Ausbildung mit staatlicher Prüfung.
1971	Neues Krankenpflegegesetz	Modernisierung des KrPflG von 1957, stärkere Gewichtung theoretischer Inhalte, klare Abgrenzung von Hilfsberufen.
1980	Novelle des Krankenpflegegesetzes	Einführung von Fachweiterbildungen und Praxisanleitung, mehr Qualitätssicherung in der Ausbildung.
1985	Landes-Altenpflegegesetze	Erste landesrechtliche Regelungen zur Ausbildung in der Altenpflege (uneinheitlich zwischen Bundesländern).
1994	Pflege-Versicherungsgesetz (SGB XI)	Einführung der sozialen Pflegeversicherung als „fünfte Säule“ der Sozialversicherung. Pflegebedürftigkeit wird rechtlich definiert; Einführung von Pflegestufen (heute Pflegegrade).
2003	Altenpflegegesetz (Bundesgesetz)	Vereinheitlichung der Altenpflegeausbildung auf Bundesebene; Einführung einer dreijährigen, staatlich anerkannten Ausbildung.
2004	Krankenpflegegesetz (KrPflG 2004)	Reformierte, kompetenzorientierte Ausbildung in Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege mit gemeinsamen Lernbereichen.
2011	Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz (PNG)	Verbesserte Leistungen der Pflegeversicherung, neue Pflegeberatung, Förderung häuslicher Pflege.
2013	Pflegestärkungsgesetz I (PSG I)	Erhöhung der Leistungen für Pflegebedürftige, Ausbau von Betreuungs- und Entlastungsangeboten.
2015	Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)	Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der Pflegegrade (statt Pflegestufen).
2016	Pflegestärkungsgesetz III (PSG III)	Stärkung der Kommunen in der Pflegeversorgung, mehr Prävention und Koordination.
2020	Pflegeberufegesetz (PflBG)	Inkrafttreten der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau / Pflegefachmann. EU-weite Anerkennung des Abschlusses.
2021	Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)	Einführung einer Tarifbindung in der Pflege, verbesserte Personalausstattung, Pflegebonus.
2023	Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)	Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung: Vergütung für Pflegestudierende, Verbesserung der Praxisanteile, leichtere Anerkennung ausländischer Abschlüsse.
2024	Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung (PflFAssG)	Einführung einer bundesweit einheitlichen, vergüteten Pflegeassistenten- bzw. Pflegefachassistenten-Ausbildung als Einstieg in den Pflegeberuf.
2025	Gesetz zur Befugnisenerweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege	Erweiterung der Kompetenzen von Pflegefachpersonen (z. B. eigenständige Durchführung bestimmter heilkundlicher Tätigkeiten), Abbau bürokratischer Hürden, Förderung der Eigenverantwortung.

Jahr	Gesetz / Reform	Zentrale Inhalte und Bedeutung
1957	Krankenpflegegesetz (KrPflG)	Erstes bundeseinheitliches Gesetz zur Regelung der Ausbildung und Berufsbezeichnung in der Krankenpflege. Einführung einer dreijährigen Ausbildung mit staatlicher Prüfung.
1971	Neues Krankenpflegegesetz	Modernisierung des KrPflG von 1957, stärkere Gewichtung theoretischer Inhalte, klare Abgrenzung von Hilfsberufen.
1980	Novelle des Krankenpflegegesetzes	Einführung von Fachweiterbildungen und Praxisanleitung, mehr Qualitätssicherung in der Ausbildung.
1985	Landes-Altenpflegegesetze	Erste landesrechtliche Regelungen zur Ausbildung in der Altenpflege (uneinheitlich zwischen Bundesländern).
1994	Pflege-Versicherungsgesetz (SGB XI)	Einführung der sozialen Pflegeversicherung als „fünfte Säule“ der Sozialversicherung. Pflegebedürftigkeit wird rechtlich definiert; Einführung von Pflegestufen (heute Pflegegrade).
2003	Altenpflegegesetz	Vereinheitlichung der Altenpflegeausbildung auf

		Pflegegrade).
2003	Altenpflegegesetz (Bundesgesetz)	Vereinheitlichung der Altenpflegeausbildung auf Bundesebene; Einführung einer dreijährigen, staatlich anerkannten Ausbildung.
2004	Krankenpflegegesetz (KrPflG 2004)	Reformierte, kompetenzorientierte Ausbildung in Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege mit gemeinsamen Lernbereichen.
2011	Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG)	Verbesserte Leistungen der Pflegeversicherung, neue Pflegeberatung, Förderung häuslicher Pflege.
2013	Pflegestärkungsgesetz I (PSG I)	Erhöhung der Leistungen für Pflegebedürftige, Ausbau von Betreuungs- und Entlastungsangeboten.
2015	Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)	Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und der Pflegegrade (statt Pflegestufen).
2016	Pflegestärkungsgesetz III (PSG III)	Stärkung der Kommunen in der Pflegeversorgung, mehr Prävention und Koordination.
2020	Pflegeberufegesetz (PflBG)	Inkrafttreten der generalistischen Ausbildung zur Pflegefachfrau / Pflegefachmann. EU-weite Anerkennung des Abschlusses.
2021	Qualifizierungsgesetz für die Pflegeberufe (PflQZG)	Einführung einer zweijährigen, dualen Ausbildung für die Pflegeberufe.

Anerkennung des Abschlusses.

2021	Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)	Einführung einer Tarifbindung in der Pflege, verbesserte Personalausstattung, Pflegebonus.
2023	Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG)	Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung: Vergütung für Pflegestudierende, Verbesserung der Praxisanteile, leichtere Anerkennung ausländischer Abschlüsse.
2024	Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung (PflFAssG)	Einführung einer bundesweit einheitlichen, vergüteten Pflegeassistenten- bzw. Pflegefachassistenten-Ausbildung als Einstieg in den Pflegeberuf.
2025	Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege	Erweiterung der Kompetenzen von Pflegefachpersonen (z. B. eigenständige Durchführung bestimmter heilkundlicher Tätigkeiten), Abbau bürokratischer Hürden, Förderung der Eigenverantwortung.

Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung

- Einheitliche Pflegefachassistentenausbildung
- "Pflegefachassistent", "Pflegefachassistentin", "Pflegefachassistentenzperson"
- 18 Monate Ausbildung
- Möglichkeit der Ausbildungsverkürzung
 - Länderregelungen
- Voraussetzung für Ausbildung → grundsätzlich Hauptschulabschluss
 - Bei positiver Prognose der Pflegeschule Zulassung ohne Abschluss
- Generalistik

Gesetz über die Einführung einer bundeseinheitlichen Pflegefachassistentenausbildung

- DQR Niveau 3
- Kompetenzen zur selbständigen Durchführung von
 - Pflegemaßnahmen in nicht komplexen Pflegesituationen
 - sowie für die Mitwirkung an Pflegemaßnahmen in komplexen Pflegesituationen für Menschen aller Altersstufen
- §4 Absatz 4: „Während der Ausbildung zur Pflegefachassistentin, werden ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.“

Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

- Befugnis zur eigenverantwortlichen Heilkundeausübung
 - Erlaubnis im Rahmen von Kompetenzen in einem bestimmten Rahmen nach einer ärztlichen Erst-Diagnose Leistungen erbringen, die bisher Ärzten vorbehalten waren
- Möglichkeit der Erbringung von bestimmte Leistungen der ärztlichen Behandlung auch ohne eine ärztliche Diagnose, wenn der pflegerische Bedarf im Rahmen einer pflegerischen Diagnose festgestellt wurde
 - Festlegung durch die Selbstverwaltung unter Beteiligung der Pflegeberufsverbände
- Wissenschaftliche Erarbeitung einer Aufgabenbeschreibung für die berufliche Pflege („Scope of Practice“)
- Einheitliche Regelung der Vertretung der Pflegeberufe auf Bundesebene

Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

- Ausübung von erweiterten heilkundlichen Aufgaben in den Bereichen
 - diabetische Stoffwechselleistungen,
 - chronische Wunden und
 - Demenz
- Prüfung durch zwei ärztliche Fachprüfer
- Mind. 3 weitere staatliche Prüfungen

Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

- Pflegebedürftige, die in häuslicher Pflege versorgt werden
 - leichterem Zugang zu Präventionsleistungen, durch Präventionsberatung oder Präventionsempfehlung, können unmittelbar durch Pflegefachpersonen ausgesprochen werden
- neue Regelungen in das Vertragsrecht, das Leistungsrecht sowie in das Qualitätssicherungsrecht für neue Wohnformen
- Verbesserung der kommunalen Pflegeplanung durch Zusammenarbeit zwischen Pflegekassen und Kommunen

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/befugnisserweiterungsgesetz-bundestag-06-11-25.html>

Gesetzes zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege

- Der Umfang der Pflegedokumentation wird gesetzlich auf das notwendige Maß begrenzt. Dieses Prinzip wird zusätzlich für den Bereich der Qualitätsprüfung ausdrücklich gesetzlich verankert.
- Anträge und Formulare für Pflegeleistungen sollen vereinfacht werden. Hierzu wird beim Spitzenverband der Pflegekassen ein Kooperationsgremium eingerichtet.
- Pflegebedürftige mit Pflegegrad 4 oder 5, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, müssen die Beratung in der eigenen Häuslichkeit künftig nur noch halbjährlich einmal abrufen, statt zuvor vierteljährlich einmal. Sie erhalten jedoch weiterhin die Möglichkeit, bei Bedarf die Beratung vierteljährlich einmal in Anspruch zu nehmen. Die Beratungsbesuche werden damit verstärkt an den individuellen Bedarf der pflegebedürftigen Person angepasst.

Fazit

Pflegefachassistenz

- Einheitliche Qualität der Ausbildung ✓
- Zugang ohne Schulabschluss ✗
- Möglichkeit der Ausbildungsverkürzung durch Länderregelungen ✗
- Pflegefachassistenz → eigenständiger Beruf ?

Pflegefachperson

- erweiterte Heilkunde ✓
- Beschränkung auf diabetische Stoffwechselerkrankungen, chronische Wunden und Demenz ✗
- Scope of Practice ?
- Akademisierung ?
- Leistungsrecht ?